

Die Datenschutz-Grundverordnung kommt:

Welche Änderungen ergeben sich im geltenden Recht?

Am 25.5.2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung¹ in Kraft getreten. Sie stellt ab dem 25.5.2018 europaweit unmittelbar anwendbares Recht dar. Die sich hieraus ergebenden Implikationen für das geltende Datenschutzrecht sind immens. Zudem enthält die DS-GVO eine Vielzahl sog. Öffnungsklauseln, welche nationale Regelungen ermöglichen oder gar fordern. Vor diesem Hintergrund fand zum Thema „Die Datenschutz-Grundverordnung kommt: Welche Änderungen ergeben sich im geltenden Recht?“, unter Federführung von **Prof. Dr. Marita Körner** (Universität Hamburg), am 9. Mai 2017 mit rund 200 angemeldeten Zuhörern aus Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Gewerkschaftsvertretern eine weitere Veranstaltung der Reihe Hamburger Rechtsgespräche statt.

In einer kurzen Einführung wies Frau Körner auf den symbolträchtigen Europatag der EU am 9. Mai hin. Die Beitragsrunde eröffnete sie mit der Fragestellung, ob angesichts der vielen Öffnungsklauseln, eines der Hauptziele der DS-GVO, die Harmonisierung des Datenschutzniveaus verfehlt werde. Sodann eröffnete **Jan Philipp Albrecht** inhaltlich mit seinem Beitrag. Herr Albrecht ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Er war als Verhandlungsführer des selbigen maßgeblich an dem Ordnungsverfahren beteiligt. Der Redner lobte die sich aus der DS-GVO ergebenden Vorzüge im Datenschutzrecht durch ein gemeinsames Schutzniveau aller Mitgliedsstaaten, das dem Grundrechtsanspruch des Datenschutzrechts gerecht werde. Auf der anderen Seite hob Herr Albrecht die Vorzüge der DS-GVO für den Wirtschaftsverkehr hervor. Dafür sei das Datenschutzrecht Triebfeder für den Wettbewerb und biete Perspektiven für den Binnenmarkt. Die technischen Stärken der Verordnung lägen in dem hohen einheitlichen Niveau, der Anpassungsfähigkeit an technische Neuerungen, dem Marktort- und Eigenverantwortungsprinzip, sowie der Möglichkeit hoher Bußgelder bei Ordnungsverstößen. Herr Albrecht endete schließlich, auch im Hinblick auf die einleitende Fragestellung, mit dem Eingeständnis, dass ein perfektes Gesetz nicht möglich sei, schon wegen deutlicher unterschiedlicher politischer Interessen. Allerdings sei ein „Gold-“ bzw. „Weltstandart“ des Datenschutzrechts über die Grenzen Europas hinweg erreicht worden.

Den zweiten Beitrag lieferte **Prof. Dr. Martin Selmayr**, Kabinettschef des Präsidenten der Europäischen Kommission. Auch er wirkte an der Verhandlung über die DS-GVO grundlegend mit. Im Hinblick auf seine gubernative Verantwortung, läutete Frau Körner den Beitrag Selmayr's mit der Frage ein, ob das Europäische Parlament der Kommission zu viel Datenschutz abgerungen habe. Dies veranlasste Selmayr bereits eingangs dazu, die Motivation der Kommission, Datenschutzrechte zu stärken, hervorzuheben. Schließlich sei die Kommission die Wiege der DS-GVO. Die Wirkung der Verordnung erörterte der Redner nachfolgend anhand von zehn Thesen.

1. Durch die DS-GVO werde das bereits in den Verträgen von Lissabon angelegte Datenschutzgrundrecht aus Art. 8 GR-Charta dauerhaft auf europäischer Ebene gesichert und durchgesetzt.

¹ VO (EU) 2016/679 vom 27.4.2016; im Folgenden: DS-GVO.

2. Die DS-GVO zeige, dass es sich bei dem Datenschutzgrundrecht, in Adaption der Objektformel des BVerfG, nicht um ein materielles, sondern ein an der Menschenwürde einer jeden Person festgemachtes, Grundrecht handele.

3. Der durch die DS-GVO gewährte Datenschutz gehe weit über die in Art. 7 GR-Charta geschützte Privatsphäre hinaus.

4. Die DS-GVO ermögliche durch die Gewährung eines Datenschutzeigentums, die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit, wobei ein unveräußerlicher ideeller Teil beim Inhaber verbleibe.

5. Der Datenbinnenmarkt und der in ihm herrschende freie Datenverkehr gehören zum Datenschutz dazu. Im Direkthandel seien so die gleichen hohen Standards zu gewähren.

6. Die DS-GVO sei von Art. 1 - 99 eine Verordnung i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV. Die sich hieraus ergebende unmittelbare, gleichzeitige und einheitliche Geltung begründe den europarechtlichen Geltungsanspruch, welcher im Lichte der Variola-Rechtsprechung² des EuGH sogar die Wiederholung der VO in nationalen Gesetzen verbiete.

7. Die DS-GVO enthalte keine Öffnungsklauseln. Dieser Begriff unterstelle die Möglichkeit der Abweichung und die sich hieraus ergebende Lückenhaftigkeit der VO. Die DS-GVO sei indes vielmehr Rahmengesetz, welches einzig die Konkretisierung- oder Spezifikation zulasse, sodass der Begriff „Spezifikationsklausel“ der treffendere sei.

8. Das neue BDSG³ sei im Hinblick auf Geschwindigkeit und Berücksichtigung inhaltlicher Bedenken zu loben, jedoch in Regelungsumfang und Terminologie zu kritisieren. Ein umfangreiches Anpassungsgesetz könne es rechtswirksam nicht geben und schüre allenfalls Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund sei auch § 1 Abs. 5 BDSG zu lesen, welcher den mangelnden Geltungsanspruch des nationalen Rechts pointiere und weite Teile des Gesetzes obsolet mache.

9. Die DS-GVO entfalte bereits jetzt Wirkung auf Rechtspraxis und Verwaltung, was sich aus dem Vorwirkungsprinzip ergebe, welches besagt, dass auch vor dem unmittelbaren Geltungsbefehl einer Verordnung eine Zuwiderhandlung verbiete, um den jeweiligen Zweck nicht zu gefährden.

10. Die DS-GVO betreffe nicht nur Europa, sondern die Stellung Europas in der Welt, sowie ihre Selbstbehauptung in Drittstaatenverträgen, welche durch die Angemessenheitsbeschlüsse geschützt sei. Hiermit endete der zweite Redner ebenfalls unter Hervorhebung der Ausstrahlungswirkung über die Grenzen der Europäischen Union hinweg.

Hieran schloss sich die Diskussion in Form einer weiteren Frage Körners in Ansehung der Öffnungsklauseln an, womit bei der Nutzung dieser Klauseln durch die Mitgliedstaaten zu rechnen sei, wobei sie die Frage auf eine mögliche Überforderung europäischer Gerichte bei der judikativen Behandlung der DS-GVO zuspitzte.

Die erste Antwort gab Herr Albrecht, indem er die faktischen Regelungsschwierigkeiten, wie den Föderalismus und die Diversität der betroffenen Rechtsgüter (wie beispielsweise die Meinungsfreiheit) und Interessen (insbesondere im arbeitsrechtlichen Bereich) hervorhob, welche

² EuGH vom 10.10.1973 - Rs. 34/73, Slg. 1973, 981, Rn. 10 f. (Variola/Amministrazione italiana delle finanze).

³ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 in der Beschlussfassung vom 27.4.2017, DT-Drs. 18/11325.

aufgrund der Subsidiarität der EU gar nicht einheitlich europäisch geregelt werden könnten. Gleichwohl stelle die DS-GVO gewisse Leitlinien zur Verfügung, welche im Abwägungsprozess zu berücksichtigen seien.

Herr Selmayr betonte in seiner Antwort die Möglichkeit der EU selbst, spezielle Regelungen zu erlassen. Die Vielseitigkeit der unterschiedlichen Bereiche, in welchen Datenschutz in unterschiedlichen Ausformungen relevant würden, sei durch Detaillierungs- und Ergänzungsmöglichkeiten mittels *lex specialis* Rechnung getragen. In Ansehung einer möglichen Überforderung europäischer Gerichte, betonte Selmayr die europarechtliche Aufgabe nationaler Gerichte, welche sich aus der unmittelbaren Anwendung der VO ergebe.

Sodann öffnete sich die Diskussionsrunde für Fragen aus dem Auditorium. Die erste Frage nahm Bezug auf die in Art. 23 DS-GVO normierte Abweichung von Informationspflichten „zum Schutze Rechte Dritter“, welcher nach Lesart der Bundesregierung auch wirtschaftliche Gründe umfasse. Herr Albrecht stellte daraufhin klar, dass das Regelwerk der DS-GVO einen deutlich höheren Schutz biete und mithin nicht bloß ökonomisch gewerbliche Interessen hinreichend seien, um den Normadressaten von seiner Pflicht zu entbinden.

Die folgende Frage eines DGB-Vertreters betraf die Zulässigkeit von Videoüberwachungen, welche nicht ausdrücklich in der DS-GVO erwähnt seien. Herr Selmayr wies darauf hin, dass nicht jeder Einzelfall umfassend geregelt werden könne, obgleich die allgemeinen Grundsätze der DS-GVO auch im Beschäftigtendatenschutz Anwendung fänden. Hieraus ergäbe sich auch, dass das Ergebnis der in der DS-GVO angelegten Interessenabwägungen, eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz verbiete, auch ohne dass diese ausdrücklich genannt werden müsse. Dies sei auch dem Telos der DS-GVO zu entnehmen, welcher gerade der Schutz des „Schwächeren“ in „Über-/Unterordnungsverhältnissen“ sei.

Die zweite Frage desselben Zuhörers förderte Bedenken zu Tage, welche die Applikation der DS-GVO auf nicht personenbezogene, maschinengenerierte Daten betrafen. Diese relativierte Herr Selmayr mit der Einschätzung, dass der sich aus der Personenbezogenheit der Daten ergebende Anwendungsbereich der DS-GVO so weitreichend sei, dass nur sehr wenige Fälle hinreichend anonymisierter Daten nicht unter die Verordnung fielen.

Die Veranstaltung beendete Frau Prof. Dr. Körner mit einigen Literaturhinweisen⁴ zu der kontroversen Thematik der DS-GVO.

Benjamin Westermann,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Hamburg

⁴ *Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO, 2017; *Körner*, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im Lichte der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 2017.